L E S E F A S S U N G

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabensatzung) des Abwasserzweckverbandes „Schmalkalden und Umgebung“

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG-Bundesgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114ff, zuletzt geändert durch Art.2 VO v. 22.08.2018 (BGBl. L S.1327) sowie des § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zur Abwasserabgabe (Thüringer Abwasserabgabengesetz-ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S.301, zuletzt geändert durch Art. 12 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 vom 18.12.2018 (GVBl. S.731) sowie des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.September 2000 (GVBl. S 301, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Abwasserzweckverband „Schmalkalden und Umgebung“ die folgende Satzung.

§ 1 Abgabenerhebung

Der Abwasserzweckverband „Schmalkalden und Umgebung“ erhebt zur Abwälzung der von ihr nach §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit den §§ 7 und 8 Abs. 1 ThüAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabentatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Abwasserzweckverband nach § 7 in Verbindung mit § 6 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) an Stelle des Einleiters abgabepflichtig ist

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. Juni für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Abwasserzweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder Einrichtung, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird bei Kleineinleitern nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Bei gewerblichen Kleineinleitern, die nur Abwasser einleiten, welches dem häuslichen Abwasser gleichgestellt werden kann, berechnet sich der Einwohnergleichwert aus dem Frischwasserverbrauch geteilt durch 30 m³, wobei Dezimalzahlen aufgerundet werden.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben und beträgt je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert **17,90 EUR im Jahr**.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schmalkalden, den

Holland-Nell

Verbandsvorsitzender